

SCHULE UND ISLAMISMUS – KOMPAKT FAKTENBLATT FÜR DIE PRAKTISCHE ARBEIT



Bild: Ridofranz auf istockphoto

Mindestens 600.000 Schüler, die selbst oder schon in folgender Generation aus muslimischen Herkunftsländern stammen, werden in Deutschland beschult. Lokal unterschiedliche Klassenzusammensetzungen bis zu 100 % muslimischer Schüler stellen Lehrkräfte vor die Herausforderung, Werte zu vermitteln und Deutungshoheit zu behalten, ohne religiös konnotierte Eigenarten zu übergehen oder jugendtypische Verhaltensweisen ohne weiteres religiös zu deuten.

Der staatliche Religionsunterricht, auf den ein Anspruch wie bei den Kirchen überwiegend bejaht wird, sollte ein Gegengewicht zu Inhalten aus Koranschulen und sozialen Medien sein. Etwa einer von 10 muslimischen Schülern erhält islamischen Religionsunterricht, wobei regional erhebliche Unterschiede im Angebot bestehen, je nachdem ob die Durchführung des Unterrichts möglich ist und von der jeweiligen Landesregierung vorangetrieben wird.

ISLAMISMUS

Darunter wird eine Haltung verstanden, die islamisch-religiöse Vorschriften als verbindlich und gottgegeben ansieht und diese über menschengemachte Gesetze setzt. Oft geht sie einher mit der Forderung oder Bestrebung, dem gesellschaftlich Geltung zu verschaffen für alle Bürger (Systemänderung). Die Macht soll also nicht, wie es im Grundgesetz heißt, „vom Volke“ ausgehen, sondern es wird je nach Strömung ein Gottesstaat oder ein Kalifat angestrebt. Eine islamistische Haltung per se ist ohne Weiteres durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Sobald jedoch Aktivitäten und Bestrebungen vorliegen, dem Islam als exklusiv normierende Ideologie gesellschaftlich Wirkung zu verleihen, und eine Systemänderung vorangetrieben wird, gilt dies als verfassungsfeindlich.

Konkret gesprochen, könnte eine Person also frei glauben, ein Kalifat sei die beste, geradezu natürliche Gesellschaftsform. Wenn sie sich jedoch daran macht, einen Kalifen zu ernennen, der die angeblich vorgegebenen göttlichen Regeln auslegt und diesen Geltung verschaffen will – über die hiesigen Gesetze hinweg, wird eine entsprechende Bestrebung je nach Schweregrad im Verfassungsschutzbericht erwähnt oder verboten. Ein Verbot ist beispielsweise 2001 bei der Kalifatsbewegung ausgesprochen worden (in den Medien als Fall „Kalif von Köln“ bekannt).

RECHTLICHE GRUNDLAGEN: RELIGIONSFREIHEIT

Die Religionsfreiheit ist durch Artikel 4 Grundgesetz garantiert. Diese Freiheit gilt vorbehaltlos für das Bekenntnis und den Glauben. Sie umfasst auch die negative Religionsfreiheit, d.h. das Recht kein Bekenntnis abzugeben. Die Ausübung wird von Strafgesetzen eingeschränkt und unterliegt einer Abwägung gegen andere evtl. entgegenstehende Grundrechte.

Nicht jede Handlung mit religiöser Motivation ist geschützt; sie muss entweder allgemeiner Glaubenspraxis entsprechen oder zum Wesenskern der Religion gehören. Die Glaubensrechte richten sich gegen den Staat und die, die ihn vertreten, (im Streitfall ist die Verwaltungsgewalt zuständig). Dritte, also Bürger untereinander, müssen die freie Ausübung hingegen nicht gewähren (Rechtsweg zur Zivilgerichtsbarkeit).

BEISPIELE:

Rituelles Fasten ist geschützte Glaubenspraxis und Konsens, ist auf sich selbst gerichtet und kann beim erwachsenen, geschäftsfähigen Gläubigen nicht untersagt werden.

Kopftuchtragen ist keine allgemein vorgegebene Glaubenspraxis. Da es nicht nur auf sich selbst gerichtet ist (soziales Signal), steht im Streitfall der jeweilige Rechtsweg offen. Untersagung kontextspezifisch möglich, d.h. Schulen, Arbeitgeber u.ä. können es einschränken.

REIBUNGSPUNKTE:

HARAM UND HALĀL (RITUELL UNTERSAGT UND RITUELL ERLAUBT)

Die Einordnung bezieht sich nicht nur auf Konsumgüter, sondern auch auf Verhaltensweisen.

An Zuordnungen dieser Art orientieren sich schon konservative Muslime, für absolut verbindlich halten sie Islamisten.

- Überwiegend werden Schweineprodukte strikt abgelehnt und gemieden ebenso wie einige andere Tierprodukte, da sie für unrein gehalten werden.
- Alkohol und andere Genussmittel werden gemieden, sofern sie berauschen.
- Das Berühren und Anschauen von Personen des anderen Geschlechts, mit denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht, soll gemieden werden. Bei Islamisten ist das Einhalten und Propagieren einer möglichst strikten Geschlechtertrennung üblich.

UMGANG MIT HALĀL-VORSCHRIFTEN IN DER SCHULE

Basierend auf einem wörtlichen Verständnis der Schriften, die Koranschule oder angeregt durch Prediger, können Schüler sich veranlasst sehen, insbesondere Personen gleichen Glaubens und Mädchen zur Einhaltung vermeintlich bindender Glaubensregeln zu bringen.

Als erste Maßnahme empfiehlt sich, sich die Quelle solcher Haltungen nennen zu lassen, und klarzumachen, dass die Schüler eine Privatmeinung äußern. Bei Regelverstößen und Mobbing sollte frühzeitig reagiert werden, da andere Schüler durch die negative Religionsfreiheit geschützt sind.

KOPFTUCH UND CO.

Verschiedene Arten der religiös begründeten Bedeckung von Kopf und Körper von Mädchen und Frauen sind herkunfts- und strömungsabhängig. Ausprägungen schwanken zwischen loseem Schal über dem Kopf bis hin zu Bedeckungen, die Sicht und Gehör einschränken. Nur etwa 30 % der muslimischen Mädchen und Frauen tragen in Deutschland Kopftuch, ein höherer Anteil findet sich bei Frauen aus dem Nahen und Mittleren Osten sowie Nordafrika. Tendenzen zu Vor- und Zwischenformen sind erkennbar.

UMGANG MIT KOPFTUCH & CO IN DER SCHULE

Nach Störungsgrad, Institution und länderspezifischer Ausgestaltung ist das Tragen einer religiösen Bedeckung untersagungsfähig, da die religiösen Vorgaben variieren und nicht zum Wesenskern der Ausübung gehören.

BEISPIEL SCHULGESETZ NIEDERSACHSEN

Das Schulgesetz des Landes Niedersachsen wurde nach Klagen einer Schülerin abgeändert.

§ 58 (2) NSchG zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern:

„Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren.“

UMGANG MIT SCHÜLERN

Eine angebliche Weisungsbefugnis von Schülern gegenüber Schülerinnen wird mit religiöser Vorschrift und Vorrang des männlichen Geschlechts begründet. Oft durch Koranschulen, Prediger oder Selbstermächtigung beeinflusst. Es empfiehlt sich, die Quelle festzustellen und Maßnahmen zu ergreifen.

SPORTUNTERRICHT

Nicht nur die eigene Kleidung überwiegend bei Mädchen wird problematisiert, sondern auch der Anblick des jeweils anderen Geschlechts (Wecken von Begehrlichkeit, „unreinen Gedanken“) in Sportkleidung. Koedukation wird von Islamisten generell in Frage gestellt. Das muslimische Verständnis des „Schambereichs“ reicht bei Jungen vom Nabel bis zu den Knien, bei Mädchen ist der ganze Körper bis auf Füße, Hände und Gesicht „Schamzone“.

UMGANG IN DER SCHULE

Befreiung vom Sportunterricht ist nur in Ausnahmefällen und eingehend begründet möglich, da Schulpflicht und Integrationsgedanke dem Recht auf Religionsfreiheit überwiegen. Ein „Konfrontationsschutz“ kann nicht eingefordert werden, beliebiges Ausweichen ist rechtlich nicht gedeckt.

BIOLOGIEUNTERRICHT

Von konservativen Muslimen und Islamisten wird Sexualkundeunterricht abgelehnt, da er „unreine Gedanken“ fördert. Verstoß auch gegen eine als natürliche Eigenschaft von Muslimen angenommene „Schamhaftigkeit“. Evolutionstheorie wird ebenso von Islamisten grundsätzlich abgelehnt, da sie Glaubensinhalten widerspricht.

UMGANG IN DER SCHULE

Befreiung vom Sexualkundeunterricht ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Evolutionstheorie sollte als Evolutionslehre bezeichnet werden und auf Beweislage verwiesen werden.

FASTEN- UND GEBETSZEITEN

Fünfmaliges Beten zu festgelegten Zeiten täglich ist allgemeine Glaubenspraxis. Es ist allerdings ganz überwiegend möglich, Gebete nachzuholen. Islamistisch beeinflusste Schüler schützen häufig eine behauptete Pflicht zur genauen Einhaltung der Zeiten vor. Der Hintergrund ist, den Vorrang religiöser Regeln und damit die eigene Deutungshoheit zu beanspruchen.

UMGANG IN DER SCHULE

Schulpflichtvorgaben können mit Hinweis auf die Möglichkeit des Nachholens erfüllt werden. Nützlich ist es, die Quelle anderslautender Vorgaben erfragen.

MASSNAHMEN UND UMFELD

Es besteht die Möglichkeit, abgestuft erzieherische Maßnahmen zu ergreifen, die im jeweiligen Bundesland gelten. Häufig findet sich eine familiäre Unterstützung des Vorrangs religiöser Vorschriften, jedoch mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten nach Herkunftsregion und islamischer Strömung.

EINBINDEN STAATLICH BEAUFTRAGTER DIENSTLEISTER

Die Wirksamkeit der Angebote auch staatlich beauftragter Dienstleister ist oft ungeklärt. Trotzdem sollten sie beigezogen werden, da die Einbindung Externer nach Klärung den Übergang zum normalen Betrieb und relativ normalem Umgang mit den Schülern erleichtert. Überwiegend wird von den Anbietern ein Ansatz der Umdeutung religiöser Vorschriften verfolgt.

Umdeutung bedeutet: Gegen radikale Haltungen, die auf problematische Aussagen in Schriften oder Überlieferung zurückgehen, wird eine beanstandungsfreie Interpretation angeboten. So werden etwa wörtliche Anweisungen in der Schrift als zeitgebunden umgedeutet oder vertreten, dass die Anweisungen Bedingungen hätten, die nicht erfüllt seien. Aufforderungen zum Kampf gegen Ungläubige (sog. Dshihad) werden etwa zum Kampf gegen die Versuchungen des Diesseits umgedeutet. Eine Hinterfragung grundsätzlicher Glaubensfragen erfolgt meist nicht, und nicht selten gibt es Kooperationen mit jenen islamistischen Einrichtungen, deren Lehre erst den Grundstein legte für den weiteren Verlauf. Eine solche Zuordnung, woher die radikalen Inhalte stammen, ist jedoch nicht immer möglich.

ANWALTICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR ISLAMISTISCHE SCHÜLER

Islamistische Schüler und ihre Eltern finden Unterstützung durch spezialisierte Anwälte, die Fallkonstellationen oftmals bereits mehrfach durchexerzierten.

ABSCHLIESSENDE EMPFEHLUNG

Allgemein empfiehlt sich für Schulen, ein strukturiertes Vorgehen unter Einbeziehung der Ressourcen der jeweiligen Schule zu entwickeln, um Lehrern ein Gerüst zu geben und Handlungsspielräume zu eröffnen. In besonders betroffenen Regionen sollten Lehrkräfte und SchulsozialarbeiterInnen durch von Schulamt und Rektorenkonferenz getragene und gemeinsam beschlossene Maßnahmen unterstützt werden.

SIE WÜNSCHEN INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG?

Nehmen Sie Kontakt auf unter:

info@frauenheldinnen.de

www.frauenheldinnen.de

ÜBER DIESES FAKTENBLATT

Dieses Faktenblatt wurde unter Mitwirkung von Pädagogen und Islamismusexpertinnen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Es soll eine erste Orientierung bieten und auch aufgreifen, dass Pädagogen vielerorts vor ähnlichen Herausforderungen stehen.

Frauenheldinnen e.V. 2024

KOMPETENZ
NETZWERK
FRAUENHELDINNEN

DAS KOMPETENZNETZWERK VON FRAUENHELDINNEN E.V.

Das Kompetenzwerk des gemeinnützigen Vereins Frauenheldinnen e.V. bietet Fortbildungsveranstaltungen, Medienveröffentlichungen und Informationsmaterial zum Download sowie Expertinnen und Experten für Vorträge.

Nehmen Sie Kontakt auf unter:

info@frauenheldinnen.de.

JETZT SPENDEN

Spendenkonto

Frauenheldinnen e.V.

Gladbacher Bank

IBAN: DE02 3106 0181 5311 3990 06

BIC: GENODED1GBM

Spenden über PayPal:

konto@frauenheldinnen.de

Impressum

Frauenheldinnen e.V. | Postfach 10 09 15 | 50449 Köln
info@frauenheldinnen.de

Vereinsregister: VR 5665

Als gemeinnützig anerkannt durch das

Finanzamt Mönchengladbach | Stnr 121/5783/7886

Vertreten durch den Vorstand:

info@frauenheldinnen.de



EPC-QR-Code für die Banking App